

12.01.23

Wi - Vk

Verordnung der Bundesregierung

... Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

A. Problem und Ziel

Aufgrund des Angriffskrieges von Russland gegen die Ukraine haben sich grundlegende Veränderungen im deutschen Energiesystem ergeben. Um eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland vorzubeugen, ist somit auch eine abweichende logistische Planung der Transporte von Energieträgern und Großtransformatoren erforderlich geworden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 26. August 2022 die Energiesicherungstransportverordnung verabschiedet. Diese Verordnung war ursprünglich auf sechs Monate befristet. Gem. § 7 Abs. 2 tritt die aktuelle EnSiTrV mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Da sich die Umstände seit August nicht grundlegend geändert haben, besteht weiterhin ein dringendes Bedürfnis für eine Priorisierung der schienegebundenen Transporte von Energieträgern und Großtransformatoren. Dieses wird voraussichtlich auch mindestens über den Winter 2023/24 hinaus fortbestehen. So zeigt auch die aktuelle Wettersituation mit großer Kälte und einer damit einhergehenden, schnellen Ausspeicherung, dass wir, bis eine sichere Gasversorgung für die Gaskraftwerke wieder hergestellt ist (vss. Anfang 2024), sicherstellen müssen, dass die Kohlekraftwerksstandorte insbesondere in Süddeutschland jederzeit mit ausreichend Kohle versorgt werden können

B. Lösung

Aus diesem Grunde wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung der zeitliche Anwendungsbereich der Energiesicherungstransportverordnung über den 28. Februar 2023 hinaus bis zum 31. März 2024 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der durch die Umsetzung entstehende etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht auch durch die Verlängerung der Verordnung nicht. Diese sind allenfalls durch den Ausfall von Schienenpersonenverkehren betroffen, die aufgrund der vorrangigen Abwicklung von schienengebundenen Transporten von Energieträgern und Großtransformatoren ersatzlos ausfallen bzw. zeitlich verschoben werden müssen. Hierdurch muss es jedoch nicht zwingend zu erhöhten Kosten oder sonstigem Aufwand kommen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insbesondere den Betreibern der Schienenwege kann durch die vorrangige Abwicklung von Energietransporten ein zusätzlicher Aufwand bei der Planung und Zuweisung von Zugtrassen entstehen. Der Energiewirtschaft – insbesondere den Kraftwerksbetreibern – und den Eisenbahnverkehrsunternehmen kann ein zusätzlicher Aufwand durch die Erstellung der nach § 1 Abs. 4 bzw. § 2 Abs. 4 der Verordnung erforderlichen Nachweise bzw. deren Weiterleitung an die Betreiber der Schienenwege entstehen. Darüber hinaus sind die Betreiber von Eisenbahnanlagen, die Betreiber von Serviceeinrichtungen und die Zugangsberechtigten zum Nachweis der Erforderlichkeit der vorrangigen Abwicklung auf Verlangen gegenüber der Regulierungsbehörde entsprechend § 4 der Verordnung verpflichtet, wodurch ein entsprechender Aufwand entstehen kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann insbesondere durch die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 4 der Verordnung seitens der Regulierungsbehörde entstehen. Durch die Anforderung von Nachweisen gegenüber den Betreibern der Eisenbahnanlagen, den Betreibern von Serviceeinrichtungen und den Zugangsberechtigten, welche die Notwendigkeit einer vorrangigen Abwicklung der betreffenden Transporte belegen, entsteht ein entsprechender Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.01.23

Wi - Vk

**Verordnung
der Bundesregierung**

**... Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransport-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 12. Januar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

... Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

... Verordnung zur Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

[]

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 30 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist und § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) und § 30 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2102) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Energiesicherungstransportverordnung

§ 7 Absatz 2 der Energiesicherungstransportverordnung vom 26. August 2022 (BAnz AT 29.08.2022 V1), die [zuletzt] durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund des Angriffskrieges von Russland gegen die Ukraine haben sich grundlegende Veränderungen im deutschen Energiesystem ergeben. Um eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland vorzubeugen, ist somit auch eine abweichende logistische Planung von Energietransporten und Großtransformatoren erforderlich geworden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 26. August 2022 die Energiesicherungstransportverordnung verabschiedet. Diese Verordnung war ursprünglich auf sechs Monate befristet.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

. Die Umstände haben sich seit August nicht grundlegende geändert. Es besteht weiter ein Bedürfnis für eine Priorisierung von Energieträgertransporten und Großtransformatoren. Dieses wird mindestens über den Winter 2023/24 hinaus fortbestehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung der zeitliche Anwendungsbereich der Energiesicherungstransportverordnung bis zum 31. März 2024 verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Es handelt sich um die Änderung einer Verordnung, für die sich die Regelungskompetenz aus § 30 Absatz 1 Nummer 2 Energiesicherungsgesetz ergibt. Da die Verordnung mit dieser Änderung eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten erreicht, bedarf es nach § 30 Absatz 4 Energiesicherungsgesetz der Zustimmung des Bundesrats.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung und damit auch ihre Verlängerung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der durch die Umsetzung entstehende etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Ein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Diese sind allenfalls durch den Ausfall von Schienenpersonenverkehren betroffen, die aufgrund der vorrangigen Abwicklung von schienengebundenen Transporten von Energieträgern und Großtransformatoren ersatzlos ausfallen bzw. zeitlich verschoben werden müssen. Hierdurch muss es jedoch nicht zwingend zu erhöhten Kosten oder sonstigem Aufwand kommen

Insbesondere den Betreibern der Schienenwege kann durch die vorrangige Abwicklung von Energietransporten ein zusätzlicher Aufwand bei der Planung und Zuweisung von Zugtrassen entstehen. Der Energiewirtschaft – insbesondere den Kraftwerksbetreibern – und den Eisenbahnverkehrsunternehmen kann ein zusätzlicher Aufwand durch die Erstellung der nach § 1 Abs. 4 bzw. § 2 Abs. 4 der Verordnung erforderlichen Nachweise bzw. deren Weiterleitung an die Betreiber der Schienenwege entstehen. Darüber hinaus sind die Betreiber von Eisenbahnanlagen, die Betreiber von Serviceeinrichtungen und die Zugangsberechtigten zum Nachweis der Erforderlichkeit der vorrangigen Abwicklung auf Verlangen gegenüber der Regulierungsbehörde entsprechend § 4 der Verordnung verpflichtet, wodurch ein entsprechender Aufwand entstehen kann.

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann insbesondere durch die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 4 der Verordnung seitens der Regulierungsbehörde entstehen. Durch die Anforderung von Nachweisen gegenüber den Betreibern der Eisenbahnanlagen, den Betreibern von Serviceeinrichtungen und den Zugangsberechtigten, welche die Notwendigkeit einer vorrangigen Abwicklung der betreffenden Verkehre belegen, entsteht ein entsprechender Verwaltungsaufwand.

5. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung schafft die Grundlage für Eingriffe in den Schienenverkehr zur Sicherung der Versorgung mit Großtransformatoren und Energieträgern durch deren vorrangigen Transport. Damit dient die Verordnung der Absicherung der Versorgung mit Energie und Energieprodukten in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage. Entstehende Auswirkungen auf Fahrgäste durch Einschnitte im Personenverkehr werden fortlaufend analysiert. Die zuständigen Ressorts befinden sich in einem Austausch zur Abmilderung der möglichen Belastungen für Fahrgäste aufgrund dieser Verordnung. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist bis zum 31. März 2024 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Energiesicherungstransportverordnung)

Mit der Änderung von § 7 Absatz 2 der EnSiTrV wird der zeitliche Anwendungsbereich auf den 31. März 2024 verlängert. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass eine Verbesserung der geopolitischen Lage vor Ablauf der derzeitigen Befristung dieser Verordnung am 28. Februar 2023 nicht zu erwarten ist. Mithin ist zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Energie und Energieprodukten eine Verlängerung bis 31. März 2024 geboten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 2 tritt diese Änderungsverordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.